

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910

2 (15.1.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Die Bürgermeisterämter des Bezirks beauftragen wir, ihrer in § 159 Abs. 2 der Vollz.-Verordnung zur Gewerbeordnung festgesetzten Verpflichtung entsprechend, bei jeder sich bietenden Gelegenheit und durch besondere Nachschau die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind anher anzuzeigen.

Durlach den 21. Dezember 1909.

Großherzogliches Bezirksamt:

May.

Den Milzbrand betreffend.

Nr. 777. Wir bringen nachstehend eine „Belehrung über den Milzbrand“ zur öffentlichen Kenntnis und bemerken dabei, daß die Kosten, welche aus unbegründeten und fahrlässigen Anzeigen über das Vorkommen des Milzbrandes erwachsen, von dem Anzeiger erstattet werden müssen.

Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die tierärztliche Untersuchung ergibt, daß ähnliche Erscheinungen, wie die in der Belehrung bezeichneten, an dem erkrankten oder umgestandenen Tiere nicht vorhanden waren.

Die Bürgermeisterämter sollen bei Empfang der Anzeige durch geeignete Nachfragen sich darüber verlässigen, daß die erwähnten Merkmale des Milzbrandes vorliegen.

Den gesundheitspolizeilichen Anordnungen des Bezirksstierarztes ist jeweils aufs genaueste nachzukommen.

Durlach den 7. Januar 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

May.

Belehrung über den Milzbrand.

Der Milzbrand ist eine meistens schnell und tödlich verlaufende Krankheit, die hauptsächlich Kinder und Schafe, seltener Pferde, Schweine und Ziegen, zuweilen auch Hirsche und Rehe befallt.

Ein plötzliches Verenden solcher Tiere ohne vorherige Krankheit darf besonders in Gegenden, in welchen der Milzbrand gewöhnlich vorkommt, den Verdacht der Seuche erwecken.

Die Tiere stürzen, wie vom Schläge getroffen, zusammen, verfallen in Krämpfe, zeigen große Atemnot und ersticken schließlich.

Manche Tiere stehen erst nach mehrstündiger oder mehrtägiger Krankheit um; in diesen Fällen lassen die Tiere plötzlich vom Futter ab und zeigen großen Durst; anfänglich zittern sie und sind kalt; später wird die Hautoberfläche wieder heiß. Die Tiere atmen hastig und verraten große Angst. Solche Fieberanfälle wiederholen sich gewöhnlich mehrmals; endlich treten Zuckungen oder Krämpfe in den Gliedmaßen ein. Der Mist ist weich und mit Blut gemischt.

Mitunter, hauptsächlich an Kindern, kommen plötzlich unregelmäßig gestaltete Geschwülste namentlich am Hals oder Kopfe zum Vorschein. Diese Geschwülste sind heiß und ihre Berührung ist für das Tier schmerzhaft.

Am deutlichsten treten die Anzeichen des Milzbrandes nach dem Tode hervor.

Der Bauch treibt sich schnell und stark auf; der Körper wird nicht starr und aus den natürlichen Körperöffnungen, besonders aus Maul, Nase und After fließt schaumiges dunkelrotes Blut.

Wenn solche Zeichen an kranken oder toten Tieren bemerkt werden, so ist hievon dem Bürgermeisteramt alsbald Anzeige zu erstatten.

Solcherweise erkrankte Tiere dürfen nicht geschlachtet werden.

Wo möglich sind die erkrankten Tiere von den gesunden abzusondern.

An den erkrankten Tieren darf keine Operation ausgeführt, kein Aderlaß, kein Einschnitt in die Haut überhaupt vorgenommen und kein Haarfeil gezogen werden. Ärztliche Behandlung steht nur den Tierärzten zu.

Wegen der großen Gefahr der Ansteckung, die nicht selten tödliche Krankheiten zur Folge hat, dürfen Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, kranke Tiere nicht abwarten und ist das blutige Abschlagen und das Abhäuten der Tiere verboten.

Die Abhaltung des Viehmarktes in Durlach betreffend.

Nr. 1005 Der auf **Mittwoch den 26. Januar 1910** fallende Viehmarkt in der Stadt Durlach wird gemäß § 28 des R.S.G. und § 65 der badischen Vollzugsverordnung zu demselben vom 19. Dezember 1895 und unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. aus verseuchten Gemeinden darf Vieh (Kindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nicht auf den Markt aufgetrieben werden;
2. für das aus dem bayerischen Amtsbezirk Ansbach stammende Handelsvieh muß durch tierärztliche Zeugnisse (§ 58 der Verordnung vom 19. Dezember 1895) der Nachweis der Seuchenfreiheit auf Grund fünftägiger Beobachtung gemäß § 33 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 erbracht werden;
3. für alles andere Handelsvieh sind Zeugnisse gemäß § 31 der genannten Verordnung beizubringen.

Durlach den 12. Januar 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

May.

Die Rotlaufkrankheit unter den Schweinen in Neuthard betr.

Nr. 1238. Das Gr. Bezirksamt Bruchsal gibt bekannt, daß die Rotlaufkrankheit unter den Schweinebeständen in Neuthard erloschen ist.

Durlach den 13. Januar 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

May.

Die monatlichen Grundbuchtage im Jahre 1910 finden statt in:

1. Auerbach: jeden ersten Mittwoch, vormittags 9 Uhr.
2. Ittersbach: jeden zweiten und vierten Freitag, vormittags 8½ Uhr.
3. Langenalb: jeden ersten Freitag, vormittags 9 Uhr.
4. Langensteinbach: jeden Samstag, vormittags 8 Uhr.
5. Nöttingen-Darmbach: jeden zweiten und vierten Montag, vormittags 9 Uhr.
6. Obermütschelbach: jeden dritten Montag, vormittags 9 Uhr.
7. Palmbach: jeden dritten Mittwoch, vormittags 9 Uhr.
8. Spielberg: jeden zweiten und vierten Mittwoch, vormittags 9 Uhr.
9. Stupferich: jeden ersten und dritten Dienstag, vormittags 9 Uhr.
10. Untermütschelbach: jeden dritten Montag, nachmittags 2 Uhr.
11. Weiler: jeden zweiten Dienstag, vormittags 9 Uhr.

Soweit Grundbuchtage auf Feiertage fallen, wird die Verlegung derselben jeweils dem Grundbuchhülfsbeamten besonders mitgeteilt werden.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit ausreicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Langensteinbach den 24. Dezember 1909.

Großh. Notariat:

Walther

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. 4485. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach Band 63 Heft 9 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Fabrikant Stephan Kesselheim Witwe, Luise geb. Bomberg in Durlach, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück gemäß § 180 Zw.V.Ges. zum Zwecke der Aushebung der Gemeinschaft am

Samstag den 29. Januar 1910, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Sophienstraße 4, 1. Stock in Durlach, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 1909 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.